

Der Staatsminister

SÄCHSISCHES STAATSMINISTERIUM FÜR ENERGIE, KLIMASCHUTZ, UMWELT UND LANDWIRTSCHAFT
Postfach 10 05 10 | 01075 Dresden

Präsidenten des Sächsischen Landtages
Herrn Dr. Matthias Rößler
Bernhard-von-Lindenau-Platz 1
01067 Dresden

Durchwahl
Telefon +49 351 564-20000
Telefax +49 351 564-20007

poststelle@
smekul.sachsen.de

Ihr Zeichen
7/8117

Ihre Nachricht vom
8. November 2021

Aktenzeichen
(bitte bei Antwort angeben)
Z-1050/5/949

Kleine Anfrage des Abgeordneten Mario Kumpf (AfD)
Drs.-Nr.: 7/8117
Thema: Blackout Prävention Landkreis Görlitz

Dresden, **13. DEZ. 2021**

Sehr geehrter Herr Präsident,

den Fragen sind folgende Ausführungen vorangestellt:

„Die Transformation der Stromversorgung hin zu einer dezentralen volatilen Erzeugung bei gleichzeitiger Abschaltung steuerbarer fossiler und nuklearer Großkraftwerke stellt für die Versorgungssicherheit eine enorme Herausforderung dar. Derzeit liegen zu solch einem rapiden Systemwechsel keine Erfahrungen vor. Zudem lassen externe Bedrohungen wie Extremwetterereignisse oder Cyber-Angriffe das Szenario eines flächendeckenden und langanhaltenden Stromausfalls verstärkt in den Bereich des Möglichen rücken. Im Falle eines Blackouts kommt auch die öffentliche Wasserversorgung weitgehend zum Erliegen. Von allen überlebenswichtigen Gütern ist Wasser das Unentbehrlichste.“

Namens und im Auftrag der Sächsischen Staatsregierung beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1: Wie viele leitungsunabhängige Trinkwasser-Notbrunnen befinden sich nach Kenntnis der Staatsregierung im Landkreis Görlitz? (Bitte schlüsseln Sie nach Gemeinden und jeweiliger Förderleistung/Stunde auf.)

Der Staatsregierung sind insgesamt 20 Trinkwassernotbrunnen im Landkreis Görlitz bekannt, die allesamt in der Stadt Görlitz errichtet wurden. Bezüglich der Förderleistung liegen SMEKUL folgende Informationen vor:



Hausanschrift:
Sächsisches Staatsministerium
für Energie, Klimaschutz,
Umwelt und Landwirtschaft
Wilhelm-Buck-Str. 4
01097 Dresden

www.smekul.sachsen.de

Verkehrsverbindung:
Zu erreichen mit den
Straßenbahnlinien 3, 6, 7, 8, 13

**Besucher- und
Schwerbehindertenparkplätze:**
Bitte beim Empfang Wilhelm-
Buck-Str. 4 melden.

Bitte beachten Sie die
allgemeinen Hinweise zur
Verarbeitung personenbezogener
Daten durch das Sächsische
Staatsministerium für Energie,
Klimaschutz, Umwelt und
Landwirtschaft zur Erfüllung der
Informationspflichten nach der
Europäischen Datenschutz-
Grundverordnung auf
www.smekul.sachsen.de



2021/67594

Brunnen – Stadt Görlitz	Förderleistung (m³/Stunde)
Brunnen 1	1,00
Brunnen 2	1,00
Brunnen 3	8,00
Brunnen 4	1,70
Brunnen 5	1,50
Brunnen 6	6,60
Brunnen 7	0,40
Brunnen 8	36,20
Brunnen 9	0,30
Brunnen 10	13,00
Brunnen 11	8,95
Brunnen 12	28,00
Brunnen 13	0,53
Brunnen 14	0,50
Brunnen 15	0,70
Brunnen 16	8,00
Brunnen 17	22,00
Brunnen 18	1,50
Brunnen 19	0,90
Brunnen 20	2,00

Frage 2: Wie stellt der Landkreis die Förderung von Trinkwasser u.a. aus den Trinkwasser-Notfallbrunnen im Falle eines flächendeckenden und langandauernden Stromausfalls (>>Blackout<<) sicher?

Die öffentliche Wasserversorgung ist gemäß § 50 Abs. 1 WHG eine Aufgabe der Daseinsvorsorge und nach § 43 Abs. 1 Satz 1 SächsWG eine Pflichtaufgabe der Gemeinden, soweit diese Verpflichtung nicht auf andere Körperschaften des öffentlichen Rechts (z. B. Zweckverbände als Träger der öffentlichen Wasserversorgung) übertragen wurde. Die Träger der öffentlichen Wasserversorgung haben nach § 42 Abs. 1 Satz 1 SächsWG die Wasserversorgung mit Trinkwasser (im Normalbetrieb), einschließlich der Versorgung in Not- und Krisensituationen, langfristig sicherzustellen. Der Aufgabenträger der öffentlichen Wasserversorgung ist in der Pflicht, so lange wie technisch möglich, die Wasserversorgung (gegebenenfalls in einer Grund- bzw. Mindestsicherung) aufrecht zu erhalten. Die Planung von Maßnahmen im Rahmen eines Notfallkonzeptes sollte dabei unterschiedliche Ereignisstufen und deren Ausprägung wie zum Beispiel langanhaltenden Stromausfall widerspiegeln. Die Planung ist zwingend mit dem Landkreis (den Gesundheits-, Wasser- und Katastrophenschutzbehörden) abzustimmen. Bei der Abwehr und Bewältigung von Katastrophen (Definition siehe § 2 Abs. 3 Satz 2 SächsBRKG) unterstützt der Landkreis den Aufgabenträger der öffentlichen Wasserversorgung im Rahmen seiner Zuständigkeit als Katastrophenschutzbehörde.

Die Förderung von Wasser aus den Trinkwassernotbrunnen in Görlitz wird im Einsatzfall über die Stadt Görlitz mit Unterstützung der örtlichen Berufsfeuerwehr unter Berücksichtigung der behördlichen Freigabeerfordernissen (Gesundheits- und Wasserbehörde) sichergestellt.

Frage 3: Welche Mittel zu Aufbereitung/Desinfektion des Brunnenwassers (z.B. Chlortabletten) stehen dem Landkreis Görlitz in welcher Quantität zur Verfügung?

Der Landkreis Görlitz verfügt über keine Aufbereitungs- oder sonstigen Mittel zur Desinfektion des Wassers aus Trinkwassernotbrunnen. Es obliegt der zuständigen Gesundheitsbehörde im jeweiligen Einzelfall zu entscheiden, welche Aufbereitungsanforderungen an die Ausreichung der Wassers aus den Trinkwassernotbrunnen gestellt werden.

Frage 4: Wie stellt der Landkreis im Falle eines flächendeckenden und langandauernden Stromausfalls (>>Blackout<<) die Kommunikation zur Wohnbevölkerung her und welche Krisenstrategie greift in einem solchen Fall? (Wir bitten um Aushändigung etwaiger Dokumente.)

Der Landkreis hat einen besonderen Alarm- und Einsatzplan Energiesicherstellung „Blackout-Planung“ erstellt, in dem die Stufen und Maßnahmen definiert werden. Da sich in diesem Plan alle Daten von Einrichtungen, Unternehmen oder sonstigen Dritten befinden und deren Kontaktdaten, kann dieser besondere Alarm- und Einsatzplan aus datenschutzrechtlichen Gründen nicht ausgehändigt werden. Folglich wird von einer Bereitstellung dieser vorhandenen Planung abgesehen. In diesem Zusammenhang wird auf Folgendes verwiesen:

Einer Beantwortung stehen Rechte Dritter im Sinne des Artikel 51 Absatz 2 der Verfassung des Freistaates Sachsen (SächsVerf) entgegen. Das Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung aus Artikel 33 SächsVerf zählt zu den Rechten Dritter im Sinne des Artikel 51 Absatz 2 SächsVerf. Der Auskunftserteilung steht dieses Recht hier entgegen. Eine Nachfrage bei den betroffenen Dritten bezüglich eines Verzichts auf zustehende Rechte scheidet aufgrund der hohen hinterlegten Datenmengen aus. Die Staatsregierung ist sich der herausgehobenen Bedeutung des parlamentarischen Fragerechts für die in der Verfassung verankerte Funktion des Abgeordneten bewusst. Allerdings ist dieses Fragerecht nicht schrankenlos. Bei der Beantwortung der Kleinen Anfrage hat die Staatsregierung das geschützte Recht von Einzelpersonen oder Funktionsträgern von Behörden, Unternehmen oder sonstigen Institutionen auf informationelle Selbstbestimmung zu berücksichtigen. Die erforderliche Abwägung zwischen dem Interesse des Abgeordneten an der Beantwortung seiner Frage und dem Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung des vorgenannten Personenkreises fällt, wie in Absatz 1 dargestellt, zugunsten des Grundrechts aus.

Von der Übermittlung der begehrten Dokumente wird ferner abgesehen. Aus dem Fragerecht des Abgeordneten aus Artikel 51 der Verfassung des Freistaates Sachsen folgt kein Recht auf Übermittlung von Unterlagen, Dokumenten oder Akten.

Ergänzend wird jedoch darauf hingewiesen, dass auf die Inhalte des vorgenannten besonderen Alarm- und Einsatzplans in der Antwort zu Frage 5 näher eingegangen wird.

Die Kommunikation zur Bevölkerung (ausschließlich Hörfunk: hier Warn- und Verhaltenshinweise) als Teil der Krisenstrategie kann flächendeckend über das satellitengestützte System von Bund und Ländern (MoWAS) erfolgen, was auch dem Landkreis Görlitz zur Nutzung zur Verfügung steht.

Dazu speisen zur frühzeitigen Warnung vor drohenden Gefahren die unteren Brandschutz-, Rettungsdienst- und Katastrophenschutzbehörden wichtige Informationen über die Integrierten Regionalleitstellen ein, die eine Schnittstellenfunktion innehaben. Via Satellit erfolgt eine Information an die öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten (hier

der MDR). Neben vorhandenen technischen Möglichkeiten zur räumlich begrenzten Warnung (Sirenen und Lautsprecherwagen) besteht kein anderweitiges flächendeckendes und netzstromunabhängiges Informationssystem im Landkreis.

Die Bevölkerung kann insbesondere, insoweit vorhanden und betriebsbereit, mittels Radio (Betrieb mittels Notstrom/Batterien oder Autoradio) diese Informationen empfangen. Dies deckt sich mit den Planungsgrundlagen des Bundesamtes für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe (BBK) zur Krisenkommunikation mit der Bevölkerung im Blackout-Fall.

Das einzige weitere stromunabhängige Endgerät mit erheblichem Potential zur Information und Warnung der Bevölkerung ist eine batteriegepufferte Sirene mit Durchsagefunktion. Diesbezüglich kann auch auf die Sirenenförderung des Bundes sowie auf die Vorgaben des BMI/BBK zur Ausfallsicherheit bei Stromausfall verwiesen werden. Darüber hinaus ist im Landkreis in den ersten Stunden die Information über Lautsprecherwagen geplant.

Frage 5: Von welcher Eintrittswahrscheinlichkeit eines »Blackout« geht die Landkreisverwaltung in den nächsten zehn Jahren aus und welche konkreten Blackout-Vorsorgemaßnahmen (investiv, organisatorisch) wurden im Landkreis Görlitz in den letzten 10 Jahren ergriffen? (Bitte Aufschlüsselung.)

Der Landkreis hat darauf hingewiesen, dass der Eintritt eines Blackouts nicht vorhersehbar ist und die Eintrittswahrscheinlichkeit sich somit nicht berechnen lässt..

Im in der Antwort zu Frage 4 erwähnten besonderen Alarm- und Einsatzplan Energiesicherstellung „Blackout-Planung“ hat der Landkreis Görlitz die folgenden Stufen zur Unterteilung eines solchen Szenario angenommen:

Stufe	Auswirkungen → Maßnahmen	und
A1 Ausfallzeit <2 h	Ausfall von Festnetztelekommunikation evtl. auch Mobilfunk, Straßenbahn und Personenzüge → Entscheidungsbefugte Führungskraft (EFK) des Landratsamtes stimmt sich mit den Netzbetreibern über weitere Maßnahmen ab	
A2 Ausfallzeit 2 bis 8 h	Trinkwasserverteilung und teilweise Abwasser fällt aus, Probleme in Dialysezentren → Alarmierung des Verwaltungsstabs, Alarmbereitschaft für alle Feuerwehren des Landkreises, Alle 4 Führungsgruppen stellen ihre Einsatzbereitschaft her – Kommunikation mit dem Verwaltungsstabs über Satellitentelefon (in der Beschaffung)	
A3 Ausfallzeit 8 bis 24 h	Wasserwerke fallen aus, BOS-Funk-Basisstationen fallen aus, Zustände in Pflegeeinrichtungen verschlechtern sich → Im Plan ist eine Aufrüstung von Gerätehäusern der Feuerwehren, die als Leuchttürme für die Wohnbevölkerung dienen (Notstrom, Informationen usw.) Abstimmung mit der oberen Katastrophenschutzbehörde für Zuführung von Treibstoff (nach Treibstoffkonzept LDS)	
A4 Ausfallzeit > 24 h	Lebensmittelversorgung wird kritisch, Notstromaggregate in Krankenhäusern fallen aufgrund fehlenden Kraftstoffs teilweise aus, Alarmierungsnetz fällt aus	

In den zurückliegenden Jahren hat sich der Landkreis Görlitz mit dem Szenario eines „langandauernden und flächendeckenden Stromausfalls“ fachlich auseinandergesetzt. Hierbei hat er insbesondere in der „Arbeitsgruppe Energiesicherheit Freistaat Sachsen“ aktiv an einer Lösung zur Treibstoffversorgung in der Krise „Stromausfall“ mitgewirkt.

Folgende investive Maßnahmen im Bereich der Blackoutvorsorge sind durchgeführt worden:

- 2013/2014: Beschaffung 1x Sat-Kommtechnik für den Verwaltungsstab,
- 2018/2019: teilweise Nachrüstung kommunaler Feuerwehrgereätehäuser mit Netzersatzanlagen-Technik,
- 2018/2019: Nachrüstung ortsfester Landfunkstellen mit Netzersatzanlagen,
- 2019/2020: Beschaffung 4x Einsatzleitwagen mit Sat-Kommtechnik.

Organisatorische Maßnahmen des besonderen Alarm- und Einsatzplans Energiesicherstellung „Blackout-Planung“ reichen von Objektschutz von ausgewählten Kritischen Infrastrukturen durch die Polizei über die Umsetzung eines separaten Treibstofflogistikkonzepts, ereignisangepasste Personalplanung sowie die Versorgung der Einsatzkräfte mit Lebensmitteln bis hin zur Versorgung und Betreuung von Katastrophenschutz-Leuchttürmen. Bei Katastrophenschutz-Leuchttürmen handelt es sich um ein Konzept zur Unterstützung der Bevölkerung im Blackoutfall, welches mittels notstromversorgter Einrichtungen und entsprechend geschultem Personal der Bevölkerung ein Anlaufpunkt zur Informationsweitergabe und teilweisen Versorgung und Betreuung bietet.

Diese Anlaufstationen sind ebenfalls mit Betriebsmitteln (unter anderem Treibstoff) zu versorgen, wozu das Logistikkonzept „Berechtigungskarten“ beziehungsweise „Lebensmittelbezugschein“ für die Aus- und Abgabe von Ressourcen vorsieht.

Längerfristig (vergleiche Stufe A4 > 24 h) ist, basierend auf Empfehlungen des Bundes, die Priorisierung der noch verfügbaren Ressourcen sowie die Einrichtung von Notunterkünften für Teile der Bevölkerung geplant. Des Weiteren kann es lageabhängig zu Evakuierungen von Alters- und Pflegeheimen kommen.

Bundesweit wuchs in den vergangenen Jahren die Anzahl der Bestrebungen und Maßnahmen zur Ausbildung eines Risikobewusstseins der Bevölkerung. Dies konzentrierte sich auf den Ansatz der Information und Aufklärung der Bevölkerung zur Eigenvorsorge/Selbsthilfe eines jeden Einzelnen (zum Beispiel durch Bevorratung). Ergänzend kann dazu auf die BBK-Ratgeber „Vorsorge und Verhalten im Stromausfall“, „Notfallvorsorge und richtiges Handeln in Notsituationen“ sowie auf das Notfallkochbuch des BBK verwiesen werden. Nach § 52 SächsBRKG ist die Aufklärung der Bevölkerung über Möglichkeiten der Selbsthilfe in geeigneter Form durch die unteren Brandschutz-, Rettungsdienst- und Katastrophenschutzbehörden als Aufgabenträger verpflichtend.

Mit freundlichen Grüßen



Wolfram Günther